



mit den Ortsteilen Berge, Bergerdamm, Börnicke, Groß Bechnitz, Kienberg, Klein Behnitz, Lietzow, Markee, Neu kammer, Ribbeck, Schwanebeck, Tietzow, Wachow, Waldsiedlung

## Inhaltsverzeichnis

### A – Amtlicher Teil Öffentliche Bekanntmachungen

- Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse:
  - im Hauptausschuss am 01.12.2009
  - in der Stadtverordnetenversammlung Nauen am 14.12.2009
- Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Nauen vom 14.12.2009 – SondSatz
- Dritte Änderungssatzung vom 14.12.2009 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Nauen vom 17.08.2005 – StraSatz
- Satzung zur Berechnung der Ausgleichsbeträge im Sanierungsgebiet Altstadt Nauen gem. § 154 Abs. 2a BauGB
- Bebauungsplan „Einzelhandel“ – Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 (2) BauGB
- Bebauungsplan „Am Weinberg“ OT Waldsiedlung – Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 (2) BauGB
- Änderungsbeschluss gem. § 13 BauGB des Flächennutzungsplanes der Stadt Nauen und Ortsteile in Bezug auf den B-Plan „Am Weinberg“
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Tierfriedhof“ OT Berge – Offenlage des Entwurfes
- Bebauungsplan „Museumsdorf“ der Stadt Nauen – Aufstellungsbeschluss
- Bebauungsplan „Besucherparkplatz Ribbeck“ OT Ribbeck
- Ausschreibung eines Grundstücks in Nauen, Dammstraße 38
- Amt f. Statistik Berlin-Brandenburg: Bauabgangsstatistik 2009 Land Brandenburg
- Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung: Bodenordnungsverfahren „Lagerhalle Berge“, Landkreis Havelland, Az.: 1/111/S – Anordnungsbeschluss vom 05.11.2009
- Landesamt für Bauen und Verkehr: Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der Autobahnen (A) 24 und A 10 von nördlich der Anschlussstelle (AS) Neuruppin, km 204,675 der A 24, bis östlich der AS Oberkrämer, km 161,625 der A 10, einschl. Umbau der Anschlussstellen Neuruppin, Neuruppin Süd, Fehrbellin, Kremmen und Oberkrämer sowie Umbau des Autobahndreiecks (AD) Havelland einschließlich immissionstechnischer Untersuchungen bis km 162,000 der A 10 und landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen im Amt Temnitz und Lindow Mark, den Gemeinden Fehrbellin und Löwenberger Land sowie in den Städten Neuruppin, Kremmen und Nauen, Oranienburg und Zehdenick – Erörterungstermin
- Keine neuen Grundsteuerbescheide in 2010

### B – Nicht amtlicher Teil Lokalnachrichten

- Gratulationen im Namen der Stadt
- Sitzungstermine Stadtverordnetenversammlung und Ausschüsse
- Überprüfung der Bestattungsunternehmen der Stadt Nauen durch das Ordnungsamt
- Seniorenrat der Stadt Nauen:
  - Weihnachtssingen – einmal anders
  - Lichterfahrt 2009
- Veranstaltungskalender Januar bis März 2010
- Termine Amtsblatt 2010
- Ansprechpartner der Stadtverwaltung

### Vereine/Verbände

Veranstaltungspläne und Mitteilungen verschiedenster Vereine und Verbände

### Mitteilungen der Kirchen

Gottesdienste und Veranstaltungen

### Sonstiges

- Spielen, Lernen, Lachen – Informationen und Berichte aus dem Leben in unseren Kindertagesstätten und Schulen



## Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse im Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung am 1. Dezember 2009

Der Hauptausschuss beschloss im nichtöffentlichen Teil:

- DS 079 Bauvorhaben Ergänzungsbau Goethe-Gymnasium Vergabe der Bauleistung Los 9: Dachdecker-/Klempnerarbeiten  
**Beschluss-Nr.: 078/2009**

- DS 080 Bauvorhaben Ergänzungsbau Goethe-Gymnasium Vergabe der Bauleistung Los 10: Elektroinstallationsarbeiten  
**Beschluss-Nr.: 079/2009**
- DS 081 Bauvorhaben Ergänzungsbau Goethe-Gymnasium Vergabe der Bauleistung Los 11: Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärinstallationsarbeiten  
**Beschluss-Nr.: 080/2009**

### Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse in der Stadtverordnetenversammlung am 14. Dezember 2009

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss im öffentlichen Teil:

- DS 073 Dritte Änderungssatzung vom 14. 12. 2009 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Nauen vom 17. 8. 2005 – StraSatz –  
**Beschluss-Nr.: 081/2009**
- DS 074 Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Nauen vom 14. 12. 2009 – SondSatz –  
**Beschluss-Nr.: 082/2009**
- DS 075 Beteiligung der Stadt Nauen am Dienstleistungsportal „MAERKER“ ([www.maerker.brandenburg.de](http://www.maerker.brandenburg.de))  
**Beschluss-Nr.: 083/2009**
- DS 009-3 Bebauungsplan „Einzelhandel“ Abwägungsbeschluss (Entwurf) erneuter Offenlagebeschluss  
**Beschluss-Nr.: 084/2009**
- DS 008-2 Bebauungsplan „Am Weinberg“ OT Waldsiedlung der Stadt Nauen Abwägungsbeschluss zum Vorentwurf und Beschluss zum Entwurf sowie Offenlagebeschluss  
**Beschluss-Nr.: 085/2009**
- DS 008-3 Änderung zum FNP'04 der Stadt Nauen und Ortsteilen in Bezug auf den Bebauungsplan „Am Weinberg“ Beschluss zum Entwurf sowie Offenlagebeschluss  
**Beschluss-Nr.: 086/2009**
- DS 039-1 Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Tierfriedhof“ OT Berge – Abwägung der Stellungnahmen der Bürger, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – Offenlage Entwurf  
**Beschluss-Nr.: 087/2009**

- DS 076 Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Museumsdorf“, in der Stadt Nauen  
**Beschluss-Nr.: 088/2009**
- DS 077 Aufstellungs- und Offenlagebeschluss für den Bebauungsplan „Besucherparkplatz Ribbeck“, im Ortsteil Ribbeck der Stadt Nauen  
**Beschluss-Nr.: 089/2009**
- DS 078 Ausgleichsbetragssatzung der Stadt Nauen gem. § 154 Abs. 2a BauGB für das Sanierungsgebiet „Altstadt Nauen“  
**Beschluss-Nr.: 090/2009**

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss im nichtöffentlichen Teil:

- DS 082 Vereinbarung über den Ausbau der B 273 Ortsdurchfahrt Nauen, 2. BA zwischen der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch den Landesbetrieb Straßenwesen (LS), der Stadt Nauen und dem Wasser- und Abwasserverband Havelland (WAH)  
**Beschluss-Nr.: 091/2009**
- DS 083 Bauvorhaben – Ergänzungsbau Goethe-Gymnasium Vergabe der Bauleistung Los 12 – Trockenbauarbeiten  
**Beschluss-Nr. 092/2009**

*Vorgenannte Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung (öffentlicher Teil) können im vollen Wortlaut in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1 in 14641 Nauen, Zimmer 22 während der öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden.*

### Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Nauen vom 14.12.2009 – SondSatz –

Aufgrund der §§ 18 Abs. 1 Satz 4, 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. BB I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 160) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 02.11.2009 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Sachlicher Geltungsbereich

- 1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschließlich der Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Nauen.
- 2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 BbgStrG sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

#### § 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzung

Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

#### § 3 Straßenanliegergebrauch

- 1) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie im Rahmen des Straßenanliegergebrauchs für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift. So sind zum Beispiel das Abstellen von Hausmüllgefäßen, Papiertonnen, gelben Säcken zur Entleerung bzw. Entsorgung und die Lagerung von Altkleidern oder Altpapier bei Straßensammlungen zulässig.
- 2) Zum Straßenanliegergebrauch zählt auch das kurzfristige Aufstellen von Baugerüsten zwecks Instandhaltungsarbeiten, die kurzfristige Lagerung von Brenn- und Baumaterialien bis zu ihrer Einbringung in das Anwesen, der kurzfristige Betrieb von Baugeräten, das Aufstellen oder Aushängen von Fahnen zu besonderen Ereignissen oder Gedenktagen. Nicht zum



## Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

erlaubnisfreien Straßenanliegergebrauch gehören kurzfristige Sondernutzungen, wenn diese in die Fahrbahn ragen oder die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, z.B. durch Verdecken der amtlichen Beschilderung oder Sichtbehinderungen an Kreuzungen und Einmündungen.

- 3) Kurzfristig im Sinne des Absatzes 2 ist der Zeitraum von höchstens 3 Tagen.

### § 4 Erlaubnisfreie Sondernutzung

- 1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
  - a) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen, soweit die Baugenehmigung die Sondernutzungsrechte beinhaltet
  - b) Übermäßige Straßennutzungen, die per straßenverkehrsrechtlicher Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung erlaubt sind, soweit sie die Sondernutzungsrechte beinhalten
  - c) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung und Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,50 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,75 m vom Fahrbahnrand
  - d) das Aufstellen von Fahrradständern auf dem Gehweg, soweit diesem nach dem Abstellen von Fahrrädern noch eine Gehwegmindestbreite von 1,50 m verbleibt
  - e) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums, soweit sich das Ausschmücken auf den Gehwegbereich beschränkt und einen Sicherheitsabstand zur Fahrbahn (0,50 m gemessen vom Rand der befestigten Fahrbahn, bei Fehlen von Hochbord 0,75 m) eingehalten wird
  - f) die Aufstellung von Papierkörben, Blumenkübeln und Dekorationen auf den Gehwegen außerhalb des Sicherheitsabstandes der Straßen (0,50 m gemessen vom Rand der befestigten Fahrbahn, bei Fehlen von Hochbord 0,75 m) und soweit sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht einschränken.
- 2) Nach Absatz 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange der Straßenbaubehörde, Belange der Sicherheit oder Ordnung oder der anerkannten Regeln der Technik dies erfordern.

### § 5 Erlaubnis Antrag

- 1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich eine Woche vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Nauen, Bürgerbüro zu stellen.
- 2) Soweit die beabsichtigte Sondernutzung in den fließenden Fahrzeugverkehr eingreifen würde, ist der Antrag abweichend von Absatz 1) mindestens zwei Wochen, soweit Bundes-, Landes- bzw. Kreisstraßen betroffen sind, 4 Wochen vorher zu stellen. Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen werden soll.
- 3) Eine Sondernutzung an Lichtmasten kann nur außerhalb des Sanierungsgebietes und außerhalb von Bundesstraßen erlaubnisfähig sein. Die Lichtmasten, die in Abhängigkeit von Art und Umfang der Sondernutzung grundsätzlich für eine solche geeignet sein können, sind bei der Stadt Nauen, FB 30 gelistet und dort einsehbar.

### § 6 Erlaubnis

Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen versehen und unter Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.

### § 7 Verkehrssicherungspflicht

Für Schäden, die der Stadt Nauen oder Dritten aus einer Sondernutzung oder sonstigen Benutzung entstehen, haftet der Erlaubnisnehmer. Er hat die Stadt von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die gegen die Stadt Nauen wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

### § 8 Gebühren

- 1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe der Zonenzuordnung nach Anlage 1 und des in der Anlage 2 ausgewiesenen Gebührentarifs erhoben. Die Zonenzuordnung und der Gebührentarif sind Bestandteile dieser Satzung.
- 2) Hat die zur Sondernutzung vorgesehene Fläche eine unregelmäßige Form, so ist das Rechteck maßgebend, das diese unregelmäßige Form umschließt.
- 3) Das Recht der Stadt, nach § 18 Abs. 5 BbgStrG bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- 4) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

### § 9 Gebührenschuldner

- 1) Gebührenschuldner sind
  - a) der Antragsteller
  - b) der Erlaubnisnehmer
  - c) wer die Erlaubnis ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt
- 2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

### § 10 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- 1) Die Gebührenpflicht entsteht
  - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
  - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- 2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

### § 11 Gebührenerstattung

- 1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- 2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

### § 12 Ordnungswidrigkeiten

Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach § 47 BbgStrG.

### § 13 In-Kraft-Treten

- 1) Die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Nauen vom 14.12.2009 – SondSatz – tritt am 01.04.2010 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Nauen vom 17.11.2004 außer Kraft.

Nauen, den 15. Dezember 2009

gez. Detlef Fleischmann  
Bürgermeister



## Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

### Anlage 1 zur Sondernutzungssatzung der Stadt Nauen vom 14.12.2009

#### Zonenzuordnung

#### Zone I – Hauptgeschäftsstraßen, hohe Verkehrsbelegung, gute Stadtlage

Baderstraße	Goethestraße	Ketziner Straße	Marktstraße
Bergstraße	Graf-Arco-Straße	Kirchgasse	Martin-Luther-Platz
Berliner Straße	Hamburger Straße	Kirchstraße	Mittelstraße
Brandenburger Straße	Heinrich-Heine-Straße	Kreuztaler Straße	Oranienburger Straße
Dammstraße	Holzmarktstraße	Lindenplatz	Rathausplatz
Gartenstraße	Jüdenstraße	Lindenstraße	Torgasse
			Zum Wasserturm

#### Zone II – Normale Stadtstraßen, durchschnittliche Verkehrsbelegung, noch gute Stadtlage

Am Ritterfeld	Fontaneweg	Otto-Heese-Straße	Theodor-Kerkow-Allee
Am Schlangenhorst	Gebhard-Eckler-Straße	Parkstraße	Waldemardamm
An der Bleichwiese	Karl-Thon-Platz	Paul-Jerchel-Straße	Waldemarstraße
Asternstraße	Karl-Thon-Straße	Ritterstraße	Wallgasse
Bardeystraße	Lazarettstraße	Scheunenweg	Wallstraße
Bredower Weg	Ludwig-Jahn-Straße	Schützenstraße	Ziegelstraße
Deichmannstraße	Marx-Engels-Straße	Spandauer Straße	Zu den Luchbergen
Feldstraße	Mauerstraße	St.-Georgen-Straße	
Florastraße	Neue Straße	Straße des Friedens	

#### Zone III – Stadtstraßen im äußeren Bereich

Ackerweg	Am Weinberg	Feldweg	Lindemannsgasse
Ahornweg	An den Kiezgärten	Fliederweg	Lindenallee
Akazienweg	An den Rohrwiesen	Flurweg	Lindengasse
Alte Bahnhofstraße	An der Leimbahn	Freibauernweg	Lindenhorst
Alte Flatower Straße	An der Schule	Friedrich-Engels-Straße	Lindenweg
Alte Gärtnerei	An der Wiese	Friedrich-List-Straße	Luchweg
Alte Hamburger	Apfelweg	Friedrichshof	Landweg
Alte Schulstraße	Ausbau Wernitzer Weg	Friedrichshofer Weg	Linumer Straße
Alter Damm	Bahndammweg	Gohlitzer Dorfstraße	Marienhof
Alter Postweg	Bahnhof	Gohlitzer Straße	Markauer Hauptstraße
Am Anger	Bahnhofstraße	Grünefelder Straße	Markeer Hauptstraße
Am Bahndamm	Bahnstraße	Grüner Winkel	Markeer Straße
Am Bahnwinkel	Bardeystraße	Groß Behnitzer Straße	Milanweg
Am Graben	Bauer-Damm	Gutenpaarener Straße	Mitteldorf
Am Taubenhorst	Behnitzer Dorfstraße	Gartenweg	Mittelweg
Am Berg	Behnitzer Weg	Goetheweg	Mühlenbergweg
Am Birkenhain	Bernitzower Weg	Hamburger Allee	Mühlenweg
Am Birnbaum	Birkenweg	Hauptanweg	Nauener Straße
Am Bogen	Börnicker Straße	Hauptstraße	Neuer Damm
Am Brandhof	Brandenburger Allee	Heidering	Nauener Chaussee
Am Dorfanger	Brandenburger Chaussee	Heineberg	Neuhof
Am Dorfteich	Bredower Landweg	Heineberger Weg	Neuhofer Landweg
Am Flügelgraben	Brennereiweg	Hertefelder Chaussee	Niebeder Weg
Am Forsthaus	Brieselanger Straße	Hertefelder Dorfstraße	Niederhofer Weg
Am Geberschfeld	Danziger Straße	Hertefelder Straße	Neuer Weg
Am Gutshof	Dechtower Damm	Hamburger Chaussee	Neugarten
Am Kallin	Dorfstraße	Im Winkel	Pappelweg
Am Kanal	Ebereschendamm	Kastanienweg	Parkweg
Am Kiezberg	Ebereschenhofer Straße	Karl-Liebknecht-Straße	Poetensteig
Am Kuhdamm	Ebereschenweg	Kiebitzweg	Prinzendamm
Am Mahlbusen	Eichenweg	Kiefernweg	Quermathener Weg
Am Mühlenweg	Eichhorstweg	Kienberger Damm	Ribbecker Weg
Am Mühlenwinkel	Eierhorstweg 1.	Klein Tietzow	Ringweg
Am Reihenhause	Eierhorstweg 2.	Kleinbahnring	Rosenweg
Am See	Eigenheimsiedlung	Küstergärten	Rotdornweg
Am Sportplatz	Ernst-Thälmann-Straße	Kleeßenhof	Schäfering
Am Bahnhof	Fabrikstraße	Lange Gasse	Schmiedeweg
Am Wald	Falkenweg	Leninstraße	Schulstraße
Am Wäldchen	Fasanenweg	Lessingweg	Schwarzdornweg



## Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

### Zone III – Stadtstraßen im äußeren Bereich

Seeweg	Theodor-Fontane-Straße	Waldweg	Zum Gutshof
Semmelweg	Tietzower Straße	Wiesenweg	Zum Kallin
Staffelder Straße	Trappenweg	Wirtschaftsdamm	Zum Kirchberg
Steege	Tremmener Weg	Zu den Gärten	Zum Klinkgraben
Stolpshof	Tremmener Straße	Zu den Petersbergen	Zum Sandkrug
Storchenweg	Uhlenburger Weg	Zu den Priestergärten	Zum Schmiedeweg
Straße der Neubauten	Ulmenweg	Zu den Schumacherwiesen	Zum See
Schusterweg	Utershorst	Zum Apfelweg	Zum Seefeld
Siedlerstraße	Utershorster Weg	Zum Bahnhof	Zum Speicher
Sandplanweg	Vorwerk	Zum Friedhof	Zum Stützpunkt
Spechtweg	Vehlfanzer Weg	Zum Güterbahnhof	Zur Feldmark
			Zur Meierei

Anlage 2 zur Sondernutzungssatzung der Stadt Nauen vom 14.12.2009					
Tarif- stelle	Art der Sondernutzung	Benutzungsgebühren			
		Zone I	Zone II	Zone III	
1.	Baubuden, Gerüste, Baustoffablagerungen, Aufstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte mit und ohne Bauzaun, Container und Lagerungen von Gegenständen aller Art je m <sup>2</sup> beanspruchte Verkehrsfläche	0,10 €	0,10 €	0,10 €	
		für die erste angefangene Woche			
		0,25 €	0,25 €	0,25 €	
		für jede weitere angefangene Woche			
2.	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken aufgestellt werden je m <sup>2</sup> beanspruchte Verkehrsfläche täglich	0,15 €	0,10 €	0,05 €	
3.	Verkaufsstände, Verkaufseinrichtungen u.ä. je m <sup>2</sup> beanspruchte Verkehrsfläche täglich	1,55 €	1,00 €	0,50 €	
4.	Warenauslagen aller Art, Waren und Einwurfautomaten je m <sup>2</sup> beanspruchte Verkehrsfläche täglich	0,20 €	0,10 €	0,10 €	
5.	a) Anschlag Säule oder Werbetafel gelegentlich je angefangene Dekade (10 Tage) A 0 oder 0,84 x 1,19 m A 1 oder 0,60 x 0,84 m A 2 oder 0,42 x 0,59 m A 3 oder 0,30 x 0,42 m	für alle Zonen pro Stück			
			2,00 €		
			1,00 €		
			0,50 €		
			0,30 €		
		b) Werbeaufdruck auf Dauer für 3 Jahre - Säule (0,22 m x 3,71 m) - Werbetafel (0,22 m x 3,64 m)	1.000,00 €		
			300,00 €		
c) Gelegentlich zugewiesener Lichtmast täglich A 1 bzw. je angefangener m <sup>2</sup> Keine Gebührenbefreiung möglich!		1,00 €			
d) Sonst. Werbeträger (z.B. Aufsteller) gelegentlich je angefangenen m <sup>2</sup> täglich Keine Gebührenbefreiung möglich!		1,00 €			
e) Sonstige Werbeträger auf Dauer bis zu einem m <sup>2</sup> monatlich darüber zusätzlich je 0,5 m <sup>2</sup> monatlich		4,00 €			
		8,00 €			
6.	a) Gehweg- und Straßensperrungen anlässlich von Baumaßnahmen Gehwegsperrung bis 10 m Baulänge  für jede weitere 10 m Baulänge wöchentlich	7,50 €	7,50 €	7,50 €	
		für die erste angefangene Woche			
		10,00 €	10,00 €	10,00 €	
		für jede weitere angefangene Woche			
		2,50 €	2,50 €	2,50 €	
		b) Gehweg- und Straßensperrung anlässlich von Baumaßnahmen bis 10 m Baulänge  für jede weitere 10 m Baulänge	12,50 €	12,50 €	12,50 €
			für jede angefangene Woche		
15,00 €	15,00 €		15,00 €		
für jede weitere angefangene Woche					
5,00 €	5,00 €	5,00 €			
c) Zusatzgebühren für Aufgrabungen <b>befestigte Verkehrsfläche</b> je angefangener m <sup>2</sup> und angefangene Woche	10,00 €	10,00 €	10,00 €		





## Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

Tarif- stelle	Art der Sondernutzung	Benutzungsgebühren		
		Zone I	Zone II	Zone III
	<b>unbefestigte Verkehrsfläche</b> je angefangenen m <sup>2</sup> und angefangene Woche	1,00 €	1,00 €	1,00 €
	<b>Vegetationsfläche</b> je angefangenen m <sup>2</sup> und angefangene Woche	1,25 €	1,25 €	1,25 €
<b>7.</b>	Hausbriefkastenanlage, die fest mit dem Straßenkörper verbunden ist, je m <sup>2</sup> beanspruchte Verkehrsfläche jährlich	55,00 €	55,00 €	55,00 €
<b>8.</b>	Schausteller, Fahrgeschäfte, Rummel u.s.w. pro m <sup>2</sup> beanspruchte Fläche Kautions	1,80 € 150,00 €	1,80 € 150,00 €	1,80 € 150,00 €
<b>9.</b>	Gewerbliche Ausstellung mit Objekten, Tieren je m <sup>2</sup> beanspruchte Verkehrsfläche täglich	2,00 €	1,50 €	1,50 €
<b>10.</b>	Für folgende Sondernutzungen werden keine Gebühren erhoben:  a) Sondernutzungen zum Zwecke der öffentlichen Ver- und Entsorgung, soweit Kraft Gesetz oder Konzessionsvertrag die unentgeltliche Nutzung eingeräumt wurde ÖPNV-Wartehallen Schaltstationen Postfermeldeeinrichtungen Feuermelder Postbriefkästen, soweit sie nicht mit dem Straßen- körper verbunden sind Telefonzellen  b) Veranstaltungen für anerkannt gemeinnützige sowie mildtätige und kirchliche Zwecke  c) Veranstaltungen der politischen Parteien im Sinne des Parteiengesetzes			

### Dritte Änderungssatzung vom 14.12.2009 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Nauen vom 17. August 2005 – StraSatz –

Auf Grund von § 3 Abs. 1 und 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. 12. 2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. 09. 2008 (GVBl. I S. 202) und § 49 a Absatz 5 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. 07. 2009 (GVBl. I S. 358) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen in ihrer Sitzung am 14. 12. 2009 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### Artikel I

In § 3 (Art und Umfang der Reinigungspflicht) Absatz 6 wird Satz 2 ersatzlos gestrichen.

#### Artikel II

- In § 4 (Ordnungswidrigkeiten) erhält Absatz 2 folgende Fassung:  
Die Durchführung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens richtet sich nach § 47 Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG).

Hiernach können Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

- § 4 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.

#### Artikel III

Die Anlage Straßenverzeichnis erhält die in der Anlage dieser Änderungssatzung vorgesehene Fassung.

#### Artikel IV

Die Satzungsänderung tritt am 01.04.2010 in Kraft.

Nauen, den 15. Dezember 2009

gez. Detlef Fleischmann  
Bürgermeister



## Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

### Anlage

#### Straßenverzeichnis

zur Dritten Änderungssatzung vom 14.12.2009 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Nauen vom 17. August 2005 - StraSatz -

Zur Straßenreinigung ( Sommerreinigung und Winterreinigung) sind verpflichtet:

**G - Reinigung auf Grundstückseigentümer gem. § 2 Abs. 1 StraSatz übertragen**

**S - Reinigung durch die Stadt**

**0 - keine Winterreinigung vorgesehen, da die Stelle nicht verkehrswichtig und zugleich gefährlich ist**

Straßenname	Konkretisierung <small>bei Angabe von Hausnummern rechte und linke Seite</small>	Sommerreinigung		Winterreinigung	
		mind. 1x monatlich		nach Wetterlage	
		Fahrbahn	Radweg	Fahrbahn	Radweg
		Gehweg	Nebenanlage	Gehweg	
<b>STADTGEBIET</b>					
Ahornweg		G	G	0	G
Akazienweg		G	G	0	G
Alfred-Nobel-Straße		G	G	S	G
Allee zu den Mühlenstücken		G	G	0	G
Am Bahndamm		G	G	0	G
Am Bahnwinkel		G	G	0	G
Am Bogen		G	G	0	G
Am Flügelgraben		G	G	0	G
Am Mahlbussen		G	G	0	G
Am Mühlenweg		G	G	0	G
Am Mühlenwinkel		G	G	0	G
Am Ritterfeld		G	G	0	G
Am Schlangenhorst		G	G	S	G
Am Taubenhorst		G	G	0	G
Am Weinberg		G	G	0	G
An den Rohrwiesen		G	G	0	G
An der Bleichwiese		G	G	0	G
Astemstraße		G	G	0	G
Baderstraße	6 - 9	G	G	0	G
Baderstraße	1 - 4 und 10 - 14	G	G	S	G
Bahnhofsvorplatz		S	G	S	G
Bäckerweg		G	G	0	G
Bardeystraße		G	G	0	G
Bauernfeldallee		G	G	0	G
Bergstraße		G	G	0	G
Berliner Straße		S	G	S	G
Birkenweg		G	G	0	G
Brandenburger Chaussee	Neukammer	S	G	S	G
Brandenburger Straße		S	G	S	G
Bredower Weg		G	G	S	G
Bredower Weg	Karl-Thon-Straße bis Bahngleis	G	G	0	G
Dammstraße		S	G	S	G
Danziger Straße		G	G	0	G
Dechtower Damm		G	G	0	G
Deichmannstraße		G	G	0	G
Dr.-Kron-Weg		G	G	0	G
Ernst-Hader-Weg		G	G	0	G
Eberescheweg		G	G	0	G
Eichenweg		G	G	0	G
Friedrich-List-Straße		G	G	0	G
Falkenweg		G	G	0	G
Fasanenweg		G	G	0	G
Feldstraße		G	G	0	G
Fliederweg		G	G	0	G
Florastraße		G	G	0	G
<i>einschließlich Rondell</i>		G	G	0	G
<i>einschließlich Gasse zur Ritterstraße</i>		G	G	0	G
Fontaneweg		G	G	0	G
Gebhard-Eckler-Straße		G	G	0	G
Gartenstraße	1 - 16	G	G	0	G
Gartenstraße	17-30/ 31	S	G	S	G
Gartenstraße	31b bis Einmündung Mittelstraße	G	G	0	G
Goethestraße		S	G	S	G
<i>einschließlich Gasse zum Martin-Luther-Platz</i>		G	G	0	G
<i>einschließlich Gasse zur Holzmarktstraße</i>		G	G	0	G



## Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

	Konkretisierung	Sommerreinigung		Winterreinigung	
		mind. 1x monatlich		nach Wetterlage	
		Fahrbahn	Radweg	Fahrbahn	Radweg
	bei Angabe von Hausnummern rechte und linke Seite	Gehweg		Gehweg	
			Nebenanlage		
Goetheweg		G	G	0	G
Gohlitzer Straße	Schwanebeck	G	G	0	G
Graf-Arco-Straße	1 - 44	S	G	S	G
Groß Behnitzer Straße	Schwanebeck	G	G	0	G
Hainbuchenweg		G	G	0	G
Hamburger Straße		S	G	S	G
Havelweg		G	G	0	G
Heinrich-Heine-Straße		G	G	0	G
Hermann-Freiherr-Weg		G	G	0	G
Hertfelder Chaussee		G	G	S	G
Hertfelder Straße		G	G	S	G
Holzmarktstraße		G	G	0	G
<i>einschließlich Gasse zur Goethestraße</i>		G	G	0	G
Jüdenstraße		G	G	0	G
Karl-Bernau-Ring		G	G	0	G
Karl-Liebnecht-Straße		G	G	0	G
<i>einschließlich Weg zur Ziegelstraße</i>		G	G	0	G
Karl-Thon-Platz		G	G	0	G
Karl-Thon-Straße		G	G	0	G
Kastanienweg		G	G	0	G
Kegelgasse		G	G	0	G
Ketziner Straße		S	G	S	G
Kiebitzweg		G	G	0	G
Kirchgasse		G	G	0	G
Kirchstraße		G	G	0	G
Kleinbahnring		G	G	0	G
Kreuztaler Straße		G	G	S	G
Lange Gasse		G	G	0	G
Lazarettstraße					
<i>einschließlich Gasse zur Neuen Straße</i>		G	G	0	G
Lessingweg		G	G	0	G
Lindemannsgasse		G	G	0	G
Lindengasse		G	G	0	G
Lindenplatz		S	G	S	G
Lindenstraße		G	G	0	G
Ludwig-Jahn-Straße		G	G	0	G
Markeeer Straße	Schwanebeck	G	G	0	G
Märkischer Ring		G	G	0	G
Marktstraße		G	G	S	G
Martin-Luther-Platz		G	G	0	G
<i>einschließlich Gasse zur Goethestraße</i>		G	G	0	G
Marx-Engels-Straße		G	G	0	G
Mauerstraße		G	G	0	G
<i>einschließlich Verbindungsstraße zum Scheunenweg</i>		G	G	0	G
Mittelstraße	ab 17 -26	G	G	0	G
Mittelstraße	Einmündung Paul-Jerchel-Straße bis Einmündung Berliner Straße	G	G	0	G
Mittelstraße	1 - 12/16	G	G	S	G
Mittelweg	Neukammer	G	G	0	G
Nelkenweg		G	G	0	G
Neue Straße	parallel zur Lazarettstraße	G	G	0	G
<i>einschließlich Gasse zur Lazarettstraße</i>		G	G	0	G
Neue Straße	Einmündung Mittelstraße bis Nr. 40	G	G	0	G
<i>einschließlich Gasse zur Wallgasse</i>		G	G	0	G
Niebeder Weg	Schwanebeck	G	G	0	G
Oranienburger Straße		S	G	S	G
Otto-Heese-Straße	<i>einschließlich parallel verlaufender Weg zum Graben</i>	G	G	0	G
Parkpromenade		G	G	0	G
Parkstraße	<i>einschließlich Verlängerung bis Gartenanlage</i>	G	G	0	G
Paul-Jerchel-Straße		G	G	0	G
Poetensteig			G		G
Robert-Bosch-Straße		G	G	S	G
Raiffeisenstraße		G	G	0	G
Rathausplatz		S	G	S	G





## Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

	Konkretisierung	Sommerreinigung		Winterreinigung	
		mind. 1x monatlich		nach Wetterlage	
		Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn	Gehweg
	bei Angabe von Hausnummern rechte und linke Seite		Radweg		Radweg
			Nebenanlage		
Ritterstraße		G	G	0	G
<i>einschließlich Gasse zur Florastraße</i>		G	G	0	G
Rosenweg		G	G	0	G
Rotdornweg		G	G	0	G
Scheunenweg		S	G	S	G
Schillerstraße		G	G	0	G
Schützenstraße		G	G	0	G
Schwanebecker Weg	Neukammer	G	G	S	G
Schwarzdomweg		G	G	0	G
Siemensring		G	G	S	G
Spandauer Str.		G	G	0	G
Schopenhauerring		G	G	0	G
Spechtweg		G	G	0	G
St.-Georgen-Straße		G	G	0	G
Stöckerstraße		G	G	0	G
Straße des Friedens		G	G	0	G
Stürzebeinweg		G	G	0	G
Theodor-Kerkow-Allee		G	G	0	G
Torgasse		G	G	0	G
Trappenweg		G	G	0	G
Tucholskyweg		G	G	0	G
Ulmenweg		G	G	0	G
Utershorster Weg		G	G	0	G
Veilchenweg		G	G	0	G
von-Baußen-Allee		G	G	0	G
Waldemardamm		G	G	S	G
Waldemarstraße		G	G	S	G
Wallgasse		G	G	0	G
<i>einschließlich Gasse zur Neuen Straße</i>		G	G	0	G
Wallstraße		G	G	0	G
Willy-Räde-Weg		G	G	0	G
Zuckerfabrik		G	G	0	G
Ziegelstraße		G	G	0	G
<i>einschließlich Weg zur Kart-Liebknecht-Straße</i>		G	G	0	G
Zu den Luchbergen		G	G	S	G
Zu den Schumacherwiesen		G	G	0	G
Zufahrt Luchcenter		G	G	0	G
Zum Alten Mühlenweg		G	G	0	G
Zum Güterbahnhof		G	G	0	G
Zum Wasserturm		G	G	0	G
Zufahrt Havellandklinik		G	G	0	G
<b>OT BERGE</b>					
Am Gutshof		G	G	0	G
Bahnhofstraße		S	G	S	G
Behnitzer Weg		G	G	0	G
Feldweg		G	G	0	G
Am Kiezberg	R. Reiterhof	G	G	0	G
An den Kiezgärten		G	G	0	G
Hamburger Allee		S	G	S	G
Mühlenbergweg		G	G	S	G
Zum Kirchberg		G	G	0	G
Zum Friedhof		G	G	0	G
Zur Feldmark		G	G	0	G
<b>OT Bergerdamm</b>					
Ackerweg	Hanffabrik	G	G	0	G
Am Sportplatz	Hertefeld	G	G	0	G
Am Wäldchen	Lager	G	G	0	G
An den Königshorster Wiesen	Hertefeld	G	G	0	G
Fabrikstraße	Hanffabrik	G	G	0	G
Hertefelder Dorfstraße	Hertefeld	G	G	S	G
Hertefelder Dorfstraße	5 b	G	G	0	G
Lindenweg	Lager Nr. 1-18	G	G	S	G
Lindenweg	Lager	G	G	0	G
Seeweg	Lager	G	G	0	G
Siedlerstraße	Hanffabrik	G	G	0	G
Zu den Gärten	Hanffabrik	G	G	0	G



### Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

	Konkretisierung bei Angabe von Haus- nummern rechte und linke Seite	Sommerreinigung		Winterreinigung	
		mind. 1x monatlich		nach Wetterlage	
		Fahrbahn	Radweg Gehweg	Fahrbahn	Radweg Gehweg
			Nebenan- lage		
<b>OT BÖRNICKE</b>					
Am Geberschfeld		G	G	0	G
Am Wald		G	G	0	G
An der Lehmbahn		G	G	0	G
Bauernweg		G	G	0	G
Bauer- Damm	Ebereschenhof	G	G	S	G
Büdnerweg		G	G	0	G
Ebereschendamm	Ebereschenhof	G	G	0	G
Ebereschenhofer Straße		G	G	S	G
Grünefelder Straße		S	G	S	G
Gut Ebereschenhof	Ebereschenhof	G	G	0	G
Hauptanweg		G	G	0	G
In den Röthen		G	G	0	G
Kanzler's Grund		G	G	0	G
Kiefernweg		G	G	0	G
Kossätenweg		G	G	0	G
Landweg		G	G	0	G
Märkische Straße		G	G	0	G
Mitteldorf	Einmündung Nauener Straße bis Nr. 8	G	G	0	G
Mitteldorf	Nr. 9 - 18	G	G	S	G
Mittelfeld		G	G	0	G
Mühlenweg		G	G	0	G
Nauener Chaussee		S	G	S	G
Staffelder Straße		S	G	S	G
Tietzower Straße		S	G	S	G
Vehlefanzer Weg		G	G	0	G
Wirtschaftsdamm	Ebereschenhof	G	G	0	G
Zu den Petersbergen		G	G	0	G
<b>OT GROß BEHNITZ</b>					
Alte Gärtnerei	Pferdehof	G	G	0	G
Alte Gärtnerei	Kita	G	G	0	G
Behnitzer Dorfstraße	Nr. 1 - 61	G	G	S	G
Behnitzer Dorfstraße	Nr. 63 - 79	G	G	0	G
Behnitzer Dorfstraße	Nr. 81 - 100	G	G	S	G
Schmiedeweg		G	G	0	G
Schusterweg		G	G	0	G
Quermathener Weg	Quermathen	G	G	0	G
Zum Apfelweg	Quermathen	G	G	0	G
Zum Bahnhof		G	G	S	G
Zum Sandkrug		G	G	0	G
Zum Schmiedeweg	Quermathen	G	G	0	G
Zum Speicher	Quermathen	G	G	0	G
sonstige Wege					
zwischen Behn. Dorfstr. 37 - 41		G	G	0	G
zwischen Behn. Dorfstr. 17 - 19		G	G	0	G
<b>OT KIENBERG</b>					
Am Fuchsbau		G	G	0	G
Am Graben		G	G	0	G
Am Gutshaus		G	G	0	G
Am Sportplatz		G	G	0	G
Am Wiesengrund		G	G	0	G
Dorfstraße	B273 bis Wendeschleife	G	G	S	G
Dorfstraße	Wendeschleife bis Teufelshof	G	G	0	G
Friedhofsweg		G	G	0	G
Kienberger Damm	Teufelshof	G	G	0	G
Parkweg		G	G	0	G
Prinzendamm	Teufelshof	G	G	0	G
Teufelshofer Weg	Teufelshof	G	G	0	G
Zum Gutshof	Teufelshof	G	G	0	G



## Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

	Konkretisierung	Sommerreinigung		Winterreinigung	
		mind. 1x monatlich		nach Wetterlage	
		Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn	Gehweg
	bei Angabe von Hausnummern rechte und linke Seite		Radweg		Radweg
			Nebenanlage		
<b>OT KLEIN BEHNITZ</b>					
Friedrichshofer Weg		G	G	0	G
Grüner Winkel		G	G	0	G
Heineberger Weg		G	G	0	G
Ribbecker Weg		G	G	0	G
Riewender Strasse		G	G	S	G
Vorwerk		G	G	S	G
Zum Klinkgraben		G	G	0	G
<b>OT LIETZOW</b>					
Am Kanal	Utershorst	G	G	0	G
Bernitzower Weg		G	G	0	G
Hamburger Chaussee		S	G	S	G
Luchweg		G	G	0	G
Semmelweg		G	G	0	G
Steege		G	G	0	G
Storchenweg		G	G	0	G
Utershorst	Utershorst	G	G	S	G
<b>OT MARKEE</b>					
Alte Schulstraße		G	G	0	G
Am Gutspark		G	G	0	G
Am Rohrbruch		G	G	0	G
Ausbau Wernitzer Weg		G	G	0	G
Bredower Landweg		G	G	0	G
Dorfschulzenweg		G	G	0	G
Eigenheimsiedlung		G	G	0	G
Hebenweg		G	G	0	G
Markeer Hauptstraße	Abschnitt Markee	S	G	S	G
Markauer Hauptstr.	Abschnitt Markau	S	G	S	G
Neuer Weg		G	G	0	G
Neugarten	einschließlich bis Wendeschleife	G	G	S	G
Neugarten	Mitte	G	G	0	G
Neuhofer Landweg		G	G	0	G
Ringweg		G	G	0	G
Straße der Neubauten		G	G	0	G
Verb.weg zw. Markee/Markau	am Festplatz	G	G	0	G
<b>OT RIBBECK</b>					
Alte Hamburger		S	G	S	G
Am Birnbaum		G	G	0	G
Brennereiweg		G	G	0	G
Flurweg		G	G	0	G
Gartenweg		G	G	0	G
Küsterweg		G	G	0	G
Theodor-Fontane-Straße		G	G	0	G
Uhlenburger Weg		G	G	0	G
Wiesenweg		G	G	0	G
Zur Meierei		G	G	0	G
<b>OT TIETZOW</b>					
Alte Flatower Straße		G	G	0	G
Am Dorfanger		G	G	0	G
Am Reihnhaus		G	G	0	G
Börnicker Straße		S	G	S	G
Klein Tietzow		G	G	0	G
Küstergärten		G	G	0	G
Linumer Straße		S	G	S	G
Sandplanweg		G	G	0	G
Zum Kallin		G	G	0	G
Zu den Priestergärten		G	G	0	G



## Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

	Konkretisierung bei Angabe von Haus- nummern rechte und linke Seite	Sommerreinigung		Winterreinigung	
		mind. 1x monatlich		nach Wetterlage	
		Fahrbahn	Radweg Gehweg	Fahrbahn	Radweg Gehweg
			Nebenan- lage		
<b>OT WACHOW</b>					
Alte Bahnhofstraße		G	G	0	G
Alter Postweg	Gohlitz	G	G	0	G
Am Anger	Niebede	G	G	0	G
Am Berg		G	G	0	G
Am Birkenhain		G	G	0	G
Am Brandhof		G	G	0	G
Am Dorfteich		G	G	0	G
An der Schule	Niebede	G	G	0	G
An der Wiese	Gohlitz	G	G	0	G
Bahnstraße	Niebede	G	G	0	G
Brandenburger Allee		S	G	S	G
Ernst-Thälmann-Straße		S	G	S	G
Friedrich-Engels-Straße		G	G	0	G
Gohlitzer Dorfstraße	Gohlitz	G	G	0	G
Gutenpaarener Straße		G	G	0	G
Hauptstraße	Niebede	G	G	0	G
Im Winkel		G	G	0	G
Kleeßenhof		G	G	0	G
Leninstraße		G	G	0	G
Lindenallee		G	G	0	G
Milanweg		G	G	0	G
Nauener Straße	Gohlitz	S	G	S	G
Pappelweg	Niebede	G	G	0	G
Schulstraße		G	G	0	G
Tremmener Straße	Gohlitz	G	G	S	G
Tremmener Weg		G	G	0	G
Waldweg	Gohlitz	G	G	0	G
Zum Friedhof		G	G	0	G
Zum Seefeld		S	G	S	G
Zum Stützpunkt		G	G	0	G

### Satzung zur Berechnung der Ausgleichsbeträge im Sanierungsgebiet Altstadt Nauen gem. § 154 Abs. 2 a BauGB

Gem. § 154 Abs. 2 a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl, S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. April 2006 (GVBl, S. 46) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen in ihrer Sitzung vom 14.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Anwendung des Berechnungsverfahrens nach § 154 Abs. 2 A BauGB

Die Ermittlung der Ausgleichsbeträge in dem durch Satzung vom 25.10.2000 förmlich festgesetzten Sanierungsgebiets (Amtsblatt für die Stadt Nauen vom 17.11.2000) erfolgt nach der kostenbezogenen Berechnungsmethode des § 154 Abs. 2 a BauGB.

#### § 2

##### Höhe des umlagefähigen Aufwandes

Von dem ausgleichsbetragsfähigen Aufwand nach § 154 Abs. 2 A Satz 1 und 4 BauGB werden 25 % auf die Eigentümer von Grundstücken im Sanierungsgebiet umgelegt (umlagefähiger Aufwand) Bei der Ermittlung der ausgleichsbetragspflichtigen Grundstücke bleiben Flächen für die Verkehrsanlagen außer Betracht.

#### § 3

##### Ausgleichsbetragspflichtiger

Ausgleichsbetragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt des Abschlusses der Sanierung (§§ 162 bzw. 164 BauGB) Eigentümer des im förmlich festgesetzten Sanierungsgebiet gelegenen Grundstückes ist. Miteigentümer haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil heranzuziehen.

#### § 4

##### Fälligkeit

Der Ausgleichsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

#### § 5

##### In-Kraft-Treten

Die Satzung zur Berechnung der Ausgleichsbeträge im Sanierungsgebiet Altstadt Nauen gem. § 154 Abs. 2 a BauGB tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Nauen in Kraft.

Nauen, den 15. Dezember 2009

*gez. Detlef Fleischmann*  
Bürgermeister  
Stadt Nauen





## Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

### Bebauungsplan „Einzelhandel“ Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 (2) BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 14.12.2009 den Beschluss über die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs gefasst. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Einzelhandel“ umfasst einen Teil des Bereiches der Gemarkung Nauen (siehe Zeichnung). Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst dabei sowohl Flächen gemäß § 34 BauGB (unbeplanter Innenbereich) als auch die nachfolgend benannten rechtsverbindlichen B-Pläne der Stadt Nauen:

- BP NAU 0023/96 „Am Mahlbussen“
- BP NAU 0004/92 „Wohnpark Mühlenstücke“
- BP NAU 0015/93 „SW A2“
- BP NAU 39/00 „Am Ritterfeld“
- BP NAU 48/04 „Brandenburger Straße 31 a“
- BP NAU 49/05 „An der Ziegelstraße“
- BP NAU 28/95 „SWB-1 verlängerte Ziegelstraße“
- BP NAU 20/94 „Scheunenweg“
- BP NAU 0030/96 „Lietzow Platz“
- BP NAU 0008/93 „ehemaliger Bahnhof, Berliner Straße“
- BP NAU 0029/96 „Zuckerfabrik“
- BP NAU 003/92-Ä „Industrie- und Gewerbegebiet Nauen-Ost“
- BP NAU 0011/93 „Stadtrandsiedlung“
- BP NAU 51/05 „Ludwig-Jahn-Straße 24 a“
- BP „Wohngebiet Ludwig-Jahn-Straße“
- BP NAU 0031/96-1 „Am Schlangengraben“
- BP NAU 0016/93 „Misch- und Gewerbegebiet Nauen-Nord“

Mit dem Bebauungsplan „Einzelhandel“ werden die benannten rechtsverbindlichen B-Pläne geändert bzw. ergänzt.

Der Entwurf der Planzeichnung, die textlichen Festsetzungen und die Begründung mit Umweltbericht werden für die Dauer vom **21.01.- einschl. 22.02.2010** in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Flurbereich Zi.14, 1. OG während der Dienstzeiten:

Mo.	8.30- 12.00 und 13.30- 15.00
Di.	8.30- 12.00 und 13.30- 17.00
Mi.	8.30- 12.00 und 13.30- 15.00
Do.	8.30- 12.00 und 13.30- 18.00
Fr.	8.30- 12.30

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Das Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Nauen (Entwurf Dezember 2009) ist der Begründung als Anlage beigefügt. Derzeit liegen keine relevanten Stellungnahmen zu Lärmimmissionen und Eingriffen in Natur und Landschaft vor.

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen zum Entwurf von allen Bürgerinnen und Bürgern schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.







## Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

### Bebauungsplan „Am Weinberg“ OT Waldsiedlung Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 (2) BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 14.12.2009 den Offenlagebeschluss zum Bebauungsplan „Am Weinberg“ in Nauen OT Waldsiedlung gefasst.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst den Bereich Gemarkung Nauen: Flur 9, Flurstück 104/2 (siehe Zeichnung).

Der Entwurf des Bebauungsplanes, die textlichen Festsetzungen, die Begründung, der Umweltbericht mit Eingriffsregelung, sowie umweltbezogene Informationen auf Grund abgegebener Stellungnahmen der Fachbehörden werden für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Die Offenlage erfolgt in der Zeit vom **21.01.2010 bis einschließlich 22.02.2010**, in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Flurbereich Zi.14, 1. OG während der Dienstzeiten:

Mo. 8.30- 12.00 und 13.30- 15.00  
Di. 8.30- 12.00 und 13.30- 17.00

Mi. 8.30- 12.00 und 13.30- 15.00  
Do. 8.30- 12.00 und 13.30- 18.00  
Fr. 8.30- 12.30  
zu jedermanns Einsicht.

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen zum Entwurf von allen Bürgerinnen und Bürgern schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.







## Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

### Änderungsbeschluss gem. § 13 BauGB des Flächennutzungsplanes der Stadt Nauen und Ortsteile in Bezug auf den B-Plan „Am Weinberg“ Stadt Nauen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 14.12.2009 den Offenlagebeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Nauen und Ortsteilen in Bezug auf den B-Plan „Am Weinberg“ gefasst.

Der Geltungsbereich umfasst den Bereich Gemarkung Nauen: Flur 9, Flurstück 104/2 (siehe Zeichnung).

Der Entwurf der umgrenzten Fläche (Geltungsbereich B-Plan „Am Weinberg“), die Begründung, der Umweltbericht und die textlichen Festsetzungen werden für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Die Offenlage erfolgt in der Zeit vom **21.01.2010 bis einschließlich 22.02.2010**, in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Flurbereich Zi.14, 1. OG während der Dienstzeiten:

Mo.	8.30- 12.00 und 13.30- 15.00
Di.	8.30- 12.00 und 13.30- 17.00
Mi.	8.30- 12.00 und 13.30- 15.00
Do.	8.30- 12.00 und 13.30- 18.00
Fr.	8.30- 12.30

zu jedermanns Einsicht.

Derzeit liegen keine relevanten Stellungnahmen zu Lärmimmissionen und Eingriffen in Natur und Landschaft vor.

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen zum Entwurf von allen Bürgerinnen und Bürgern schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

*(Übersicht siehe Karte zum Bebauungsplan „Am Weinberg“)*

### Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Tierfriedhof“ OT Berge Offenlage des Entwurfes

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in der Sitzung am 14.12.2009 den Beschluss zur Offenlage des Entwurfes des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Tierfriedhof“ OT Berge gefasst. Gemäß § 3 BauGB wird der Entwurf einschließlich der Begründung und des Umweltberichtes für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Das Plangebiet umfasst eine Teilfläche des Flurstückes 46 der Flur 6, Gemarkung Berge.

Die öffentliche Auslegung erfolgt in der Zeit vom **21.1.2010 bis 22.2.2010** einschließlich in der Stadtverwaltung 14641 Nauen, Rathausplatz 1, Zimmer 14, 1. OG während der Dienstzeiten:

Montag und Mittwoch	von 08.30 bis 12.00 und 13.30 bis 15.00 Uhr
Dienstag	von 08.30 bis 12.00 und 13.30 bis 17.00 Uhr
Donnerstag	von 08.30 bis 12.00 und 13.30 bis 18.00 Uhr
Freitag	von 08.30 bis 12.30 Uhr

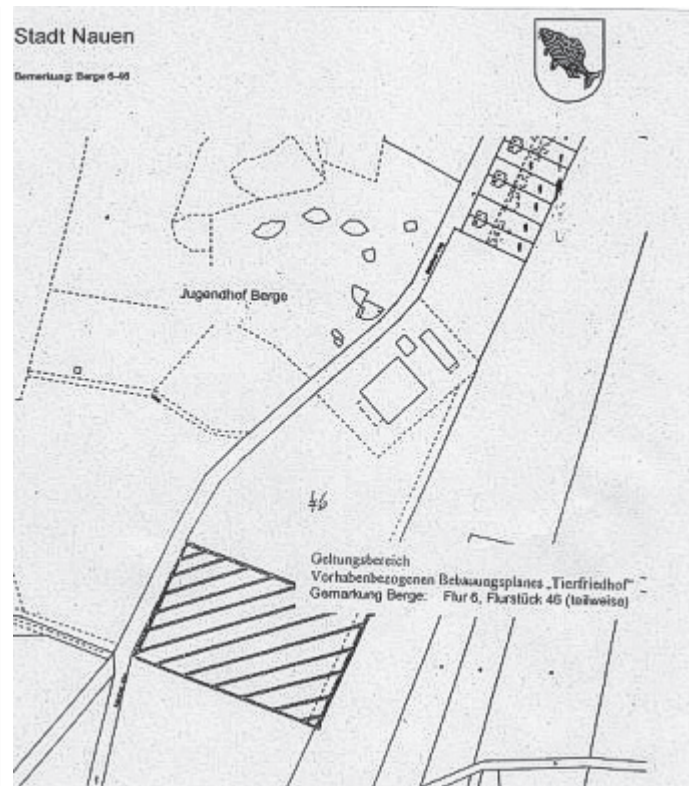
zu jedermanns Einsicht.

Folgende umweltbezogenen Informationen liegen vor:

- Stellungnahme des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz zur Ausgliederung der Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet „Westhavelland“
- Stellungnahme des Landkreises Havelland, Untere Naturschutzbehörde zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan

Während der Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit den Plan erörtern lassen und hat Gelegenheit zu Äußerung. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bleiben bei der Beschlussfassung unberücksichtigt.

Nach telefonischer Vereinbarung können Rücksprachen auch außerhalb der Dienststunden vereinbart werden. (Tel. 03321 408 217)





## Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

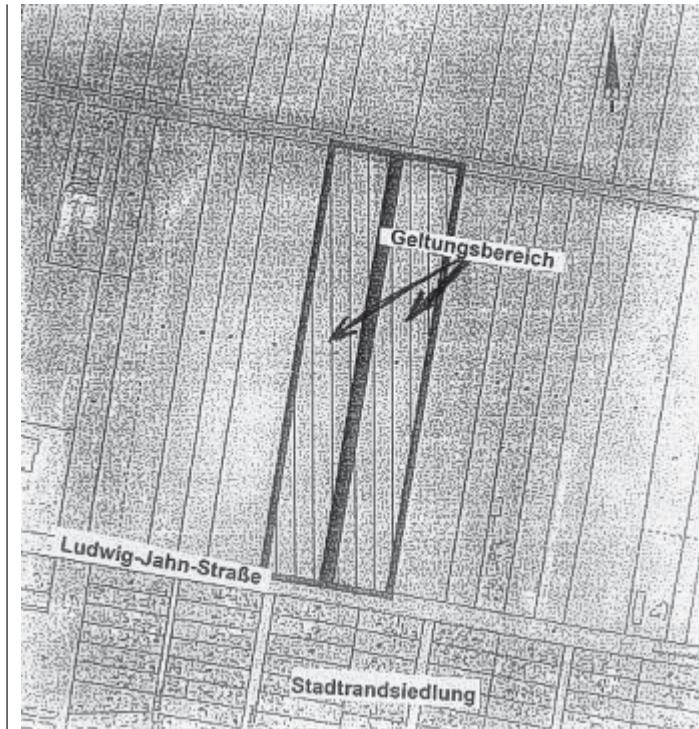
### Bebauungsplan „Museumsdorf“ der Stadt Nauen Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 14.12.2009 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Museumsdorf“ in Nauen gefasst.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 96 und 97 der Flur 10 in der Gemarkung Nauen.

Gleichzeitig wird der Aufstellungsbeschluss vom 8.6.2005 für den Geltungsbereich Flur 10, Flurstücke 616, 116, 115, 114, 113 (teilw.) und 207 (teilw.) aufgehoben.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen planungsrechtliche Voraussetzungen zur Errichtung eines Museumsdorfes geschaffen werden.



### Bebauungsplan „Besucherparkplatz Ribbeck“ OT Ribbeck Aufstellung des Bebauungsplanes und Offenlage des Entwurfes

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in der Sitzung am 14.12.2009 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Besucherparkplatz Ribbeck“ OT Ribbeck gefasst und ebenfalls am 14.12.2009 die Offenlage des Entwurfes beschlossen. Das Verfahren wird nach § 13a BauGB durchgeführt.

Gemäß § 3 BauGB wird der Entwurf des Bebauungsplanes „Besucherparkplatz Ribbeck“ OT Ribbeck einschließlich der Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung kann verzichtet werden. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 66/2 (teilweise), 67 und 164 (teilweise) der Flur 1, Gemarkung Ribbeck.

Die öffentliche Auslegung erfolgt in der Zeit vom **21.1.2010 bis 22.2.2010** einschließlich, in der Stadtverwaltung Nauen, 14641 Nauen, Rathausplatz 1, 1. OG Flur vor Zimmer 14, während der Dienstzeiten:

Montag und Mittwoch	von 08.30 bis 12.00 und 13.30 bis 15.00 Uhr
Dienstag	von 08.30 bis 12.00 und 13.30 bis 17.00 Uhr
Donnerstag	von 08.30 bis 12.00 und 13.30 bis 18.00 Uhr
Freitag	von 08.30 bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht.

Während der Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit den Plan erörtern lassen und hat Gelegenheit zu Äußerung. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bleiben bei der Beschlussfassung unberücksichtigt.

Nach telefonischer Vereinbarung können Rücksprachen auch außerhalb der Dienstzeiten vereinbart werden. (Tel. 03321 408 217)







## Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

### Öffentliche Bekanntmachung Ausschreibung eines Grundstücks in Nauen

Die Stadt Nauen – Der Bürgermeister – beabsichtigt in 14641 Nauen, Dammstraße 38 ein bebautes Grundstück, Flurstück 174 in der Flur 13 der Gemarkung Nauen zu verkaufen.

Das Grundstück ist bebaut mit einem dreigeschossigen Wohngebäude (Zwei Vollgeschosse und ein nicht ausgebautes Dachgeschoss)

Die Stadt Nauen schreibt das Grundstück zu einem Mindestgebot von 40.000 € lt. aktuellem Verkehrswertgutachten aus.

Besichtigungstermine und weitere Informationen unter 03321/408-249, Frau Rambow – FB Bau/Liegenschaften. **Bieterschluss ist der 26.02.2010.**

Angebote mit zukünftiger Nutzungsangabe sowie Bonitätsnachweis sind im geschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „Ausschreibung Dammstraße 38 – bitte nicht öffnen!“ an die Stadt Nauen, FB Bau/Liegenschaften, Rathausplatz 1 in 14641 Nauen, zu richten.

Rechtsansprüche aus dieser Ausschreibung und der Vergabeentscheidung können nicht hergeleitet werden.

gez. Detlef Fleischmann  
Bürgermeister



### Bauabgangsstatistik 2009 – Land Brandenburg

Das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz – HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind.

Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde.

Melden Sie bitte deshalb *als Eigentümer*

- den Abbruch von Wohngebäuden bis 1000 m<sup>3</sup> umbautem Raum,
- den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)
- die Nutzungsänderung von Wohnraum

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg.

Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei bei Ihrem Amt, Ihrer amtsfreien Gemeinde bzw. kreisfreien Stadt bereit.

Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter:

[www.statistik-bw.de/baut/html/](http://www.statistik-bw.de/baut/html/)

**Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1000 m<sup>3</sup> umbautem Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist.**

**In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur *Bauabgangsstatistik* nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.**

Berlin, November 2009

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg



## Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

### Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung

### Bodenordnungsverfahren „Lagerhalle Berge“

Landkreis: Havelland

Aktenzeichen: 1/111/S

#### Anordnungsbeschluss vom 05. November 2009

**1** Das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Brieselang, Thälmannstraße 11, 14656 Brieselang, ordnet hiermit als obere Flurbereinigungsbehörde das Bodenordnungsverfahren „Lagerhalle Berge“, Landkreis Havelland, gem. § 64 in Verbindung mit § 56 Abs. 1 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli, 1991 (BGBl. I S. 1418 ff.) - LwAnpG -, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149) an.

Für das Verfahren sind im Übrigen die Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) - FlurbG - anzuwenden.

Das Verfahrensgebiet betrifft die Flurstücke 107 und 246 der Flur 2 in der Gemarkung Berge sowie das aufstehende Gebäude.

Die Grenzen des Verfahrensgebietes sind auf dem als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Flurkartenausschnitt mit einem roten Farbstrich gekennzeichnet.

Das Verfahrensgebiet hat eine Fläche von 521695 m<sup>2</sup>.

**2** An dem Bodenordnungsverfahren sind beteiligt:  
Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Flurstücke, die Eigentümerin der darauf befindlichen Gebäude sowie die Rechtsinhaber an den Flurstücken bzw. den Gebäuden.

**3** Inhaber von Rechten, die aus den Grundbüchern nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, werden gem. § 14 Abs. 1 FlurbG aufgefordert, diese Rechte innerhalb von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

**Landesamt für Verbraucherschutz,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Dienstsitz Brieselang  
Thälmannstraße 11  
14656 Brieselang**  
anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf der 3-Monats-Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gem. § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber des vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

#### **4 Verfügungs- und Nutzungsbeschränkungen**

Für alle Fälle der Belastung und Veräußerung der vom Verfahren betroffenen Flurstücke ist die vorherige Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich (Zustimmungsvorbehalt).

Gem. § 34 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplans in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich :

a) wenn die Nutzungsart der Flurstücke im Bodenordnungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,

b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;

c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden.

Sind entgegen den Bestimmungen der Ziff. 4 Buchstaben a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand unter sinngemäßer Anwendung des § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Bestimmung der Ziff. 4 Buchstabe c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

**5** Die Kosten des Bodenordnungsverfahrens trägt gem. § 62 LwAnpG das Land (Staat).

#### **6 Begründung**

Der als Verfahren angestrebte freiwillige Landtausch ist nicht zustande gekommen.

Die Voraussetzungen für die Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens gem. §§ 53 und 56 ff. LwAnpG liegen vor.

Das Verfahren führt zur Herstellung der Einheit von Boden- und Gebäudeeigentum unter Beachtung der Interessen der Beteiligten.

#### **7 Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Verbraucherschutz,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Dienstsitz Brieselang  
Thälmannstraße 11  
14656 Brieselang**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

*Im Auftrag*

*Schneidewind  
Regionalteamleiter Bodenordnung*

*Siegel*

*Beglaubigt: 05. Nov. 2009*

*Giesche*

**Anlage**

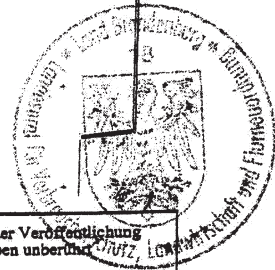
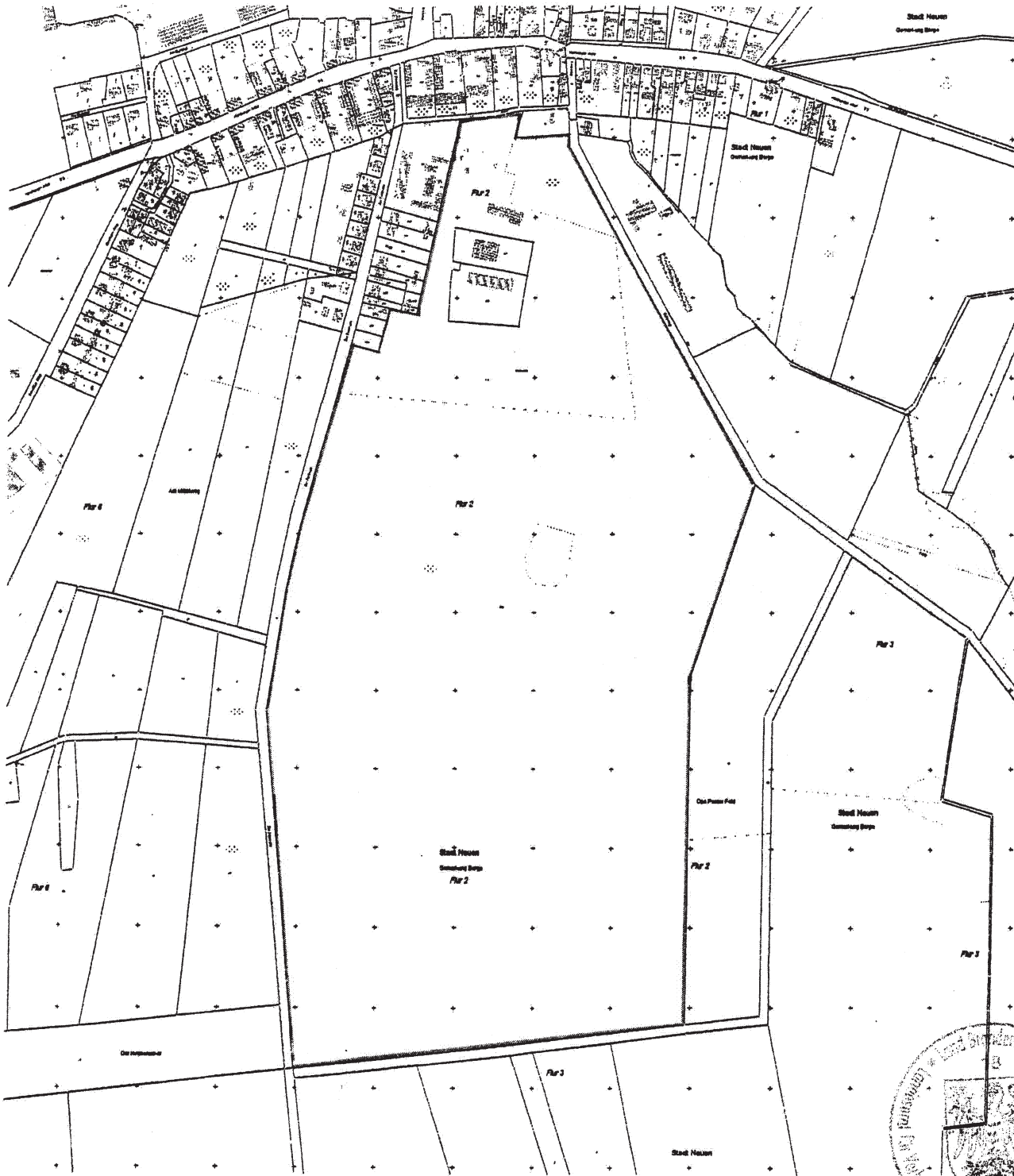
Flurkartenausschnitt





### Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

<b>AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER</b> - Liegenschaftskarte -		Kataster-/Vermessungsamt Havelland Waldemardamm 3 14641 Nauen
Maßstab 1:5000	Auszug vom 03.11.2009	
Gemeinde : Nauen	Flur : 2	Antrags-Nr.:
Gemarkung : Berge	Flurstück : 107, 246	LVLf-04-3423411



Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt. Die Absicht zur Veröffentlichung oder Weitergabe an Dritte ist der bereitstellenden Stelle vorher anzuzeigen. Bei der Veröffentlichung oder Weitergabe ist auf das Land Brandenburg als Inhaber der Rechte an den Geobasisdaten hinzuweisen. Die Regelungen des Urheberrechtsgesetzes bleiben unberührt. (Brandenburgisches Geoinformations- und Vermessungsgesetz vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S.166)).

Die dargestellten Karteninhalte wurden aus unterschiedlichen Datengrundlagen abgeleitet und gewährleisten nicht unbedingt die Lagegenauigkeit des angegebenen Maßstabes.



## Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

### Landesamt für Bauen und Verkehr

#### Bekanntmachung

**zum Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der Autobahnen (A) 24 und A 10 von nördlich der Anschlussstelle (AS) Neuruppin, km 204,675 der A24, bis östlich der AS Oberkrämer, km 161,625 der A 10, einschließlich Umbau der Anschlussstellen Neuruppin, Neuruppin Süd, Fehrbellin, Kremmen und Oberkrämer sowie Umbau des Autobahndreiecks (AD) Havelland einschließlich immissionstechnischer Untersuchungen bis km 162,000 der A 10 und landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen im Amt Temnitz und Lindow Mark, den Gemeinden Fehrbellin, Oberkrämer und Löwenberger Land sowie in den Städten Neuruppin, Kremmen und Nauen, Oranienburg und Zehdenick**

Im weiteren Verlauf des Anhörungsverfahrens zu der oben angeführten Straßenbaumaßnahme wird ein

#### Erörterungstermin

über die vorgebrachten Stellungnahmen und Einwendungen durchgeführt.

Die Erörterung findet statt am 28. Januar 2010  
um 10:30 Uhr  
in der Dr. Georg Graf von Arco-Oberschule  
Ort Kreuztaler Straße 3  
14641 Nauen

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange von dem Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 11, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten) zu geben.

Wir weisen darauf hin, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Nicht fristgerecht, z. B. im Erörterungstermin erstmalig erhobene Einwendungen, werden nicht berücksichtigt. Das Anhörungsverfahren ist mit dem Schluss der Verhandlung beendet.

Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch eine Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Wegen der Nichtöffentlichkeit des Erörterungstermins wird eine Eingangskontrolle durchgeführt. Die Teilnahmeberechtigung ist durch Vorlage der den Einwendern übersandten Einladung in Verbindung mit dem Personalausweis oder in anderer geeigneter Weise nachzuweisen.

*(Unterschrift)*

### Keine neuen Grundsteuerbescheide in 2010

Nauen: Die Abgaben-Jahresbescheide – Hundesteuer, Grundsteuer B (Grundvermögen) und des Ersatzwirtschaftswertes (für land- und forstwirtschaftliches Vermögen) – die im Kalenderjahr 2008 versandt wurden, gelten für die folgenden Jahre sofern diese nicht durch eine erneute Steuerfestsetzung ersetzt werden. Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Grundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre (§ 27 Absatz 3 Grundsteuergesetz – GrStG). Der Verwaltungsakt gilt zwei Wochen nach dem Tag der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben (§ 122 Absatz 4 Abgabenordnung – AO). Der Steuerpflichtige hat bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides zu den bisherigen Fälligkeitstagen Vorauszahlungen unter Zugrundelegung der zuletzt festgesetzten Jahressteuer zu entrichten. Somit der Appell an alle Steuerpflichtigen: „Nicht auf den Abgaben-Jahresbescheid 2010 warten.“ Bei Nichtbezahlung zu den Fälligkeitsterminen setzt das EDV-bedingte Mahnverfahren ein und verursacht zusätzliche Kosten. In diesem Zusammenhang wird auf die Möglichkeit der Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren hingewiesen. Die Ermächtigungen zum Einzug der Abgaben kann schriftlich oder persönlich bei der Stadtverwaltung Nauen, Sachgebiet Steuern Zimmer 7, Rathausplatz 1 in 14641 Nauen innerhalb der Sprechzeiten

Montag 09.00-12.00 Uhr (vorrangig nach Terminvereinbarung)  
Dienstag 09.00-12.00 Uhr und 14.00-17.00 Uhr  
Mittwoch keine Sprechzeiten

Donnerstag 09.00-12.00 Uhr und 14.00-18.00 Uhr  
Freitag 09.00-12.00 Uhr (vorrangig nach Terminvereinbarung) und

Bürgerbüro, Rathausplatz 2 in 14641 Nauen innerhalb der Sprechzeiten

Montag 08.00-12.00 Uhr (vorrangig nach Terminvereinbarung)

Dienstag 08.00-18.00 Uhr (durchgehend)

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 08.00-18.00 Uhr (durchgehend)

Freitag 08.00-12.00 Uhr (vorrangig nach Terminvereinbarung)

Samstag 09.00-12.00 Uhr (jeden ersten Samstag im Monat) erfolgen.

Für persönliche Rückfragen zur Steuerfestsetzung steht Ihnen das Sachgebiet Steuern zu den oben angeführten Sprechzeiten zur Verfügung. Darüber hinaus können auch Auskünfte unter den Telefonnummern:

03321/408-231 Frau Lenz  
(zuständig für die Ortsteile)

03321/408-212 Frau Zeise  
(zuständig für die Stadt Nauen, Buchstabe A-L)

03321/408-209 Frau Puchert  
(zuständig für die Stadt Nauen, Buchstabe M-Z)

eingeholt werden.

*Detlef Fleischmann*  
*Bürgermeister*  
*Stadt Nauen*

**Ende der amtlichen Bekanntmachungen**